

KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1995

Ausgabe-Nr. 13

Ausgabetag 31.03.1995

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

Inhalt

GEMEINDE BEELEN

175	22.03.95	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl	411
-----	----------	-------------------------------------	-----

GEMEINDE EVERSWINKEL

176	23.03.95	a) 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl"	412 - 414
177	23.03.95	b) Satzung für die Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge	415 - 418
178	23.03.95	c) Satzung für die Übergangsheime für Aussiedler	419 - 422
179	28.03.95	d) 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	423 - 424

GEMEINDE OSTBEVERN - UMLEGUNGSAUSSCHUSS -

180	27.03.95	Umlegungsverfahren "Sendkers Kamp"	425
-----	----------	------------------------------------	-----

STADT SASSENBERG

181	24.03.95	a) Bekanntmachung der Haushaltssatzung 1995	426 - 428
182	28.03.95	b) Widmung von Gemeindestraßen	429 - 433
183	28.03.95	c) Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl	434

Herausgeber: Kreis Warendorf · Der Oberkreisdirektor
Telefon: 02581/53-2519 · Fax: 0 25 81/53 24 52
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung
48207 Warendorf · Postfach 11 05 61 Warendorf Hauptamt
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnements-
bezug sind an das Hauptamt zu richten.

GEMEINDE EVERSWINKEL
Az.: 61.82.12 Bn/Pl-1

Bekanntmachung

der Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 12 "Hillgenstohl" im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 BauGB vom 23.03.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BKleingÄndG) vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 22.03.1995 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend den Festsetzungen des Änderungsplanes vom 15.02.1995 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 15.02.1995."

Im Wege dieser Änderung ist die im Änderungsbereich gelegene öffentliche Parkfläche aufgehoben und als private Grünfläche/Vorgartenfläche bzw. als nicht überbaubare Grundstücksfläche neu festgesetzt worden. Der Änderungsbereich ist in anliegendem Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Hillgenstohl" in der Fassung der 6. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

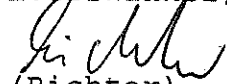
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

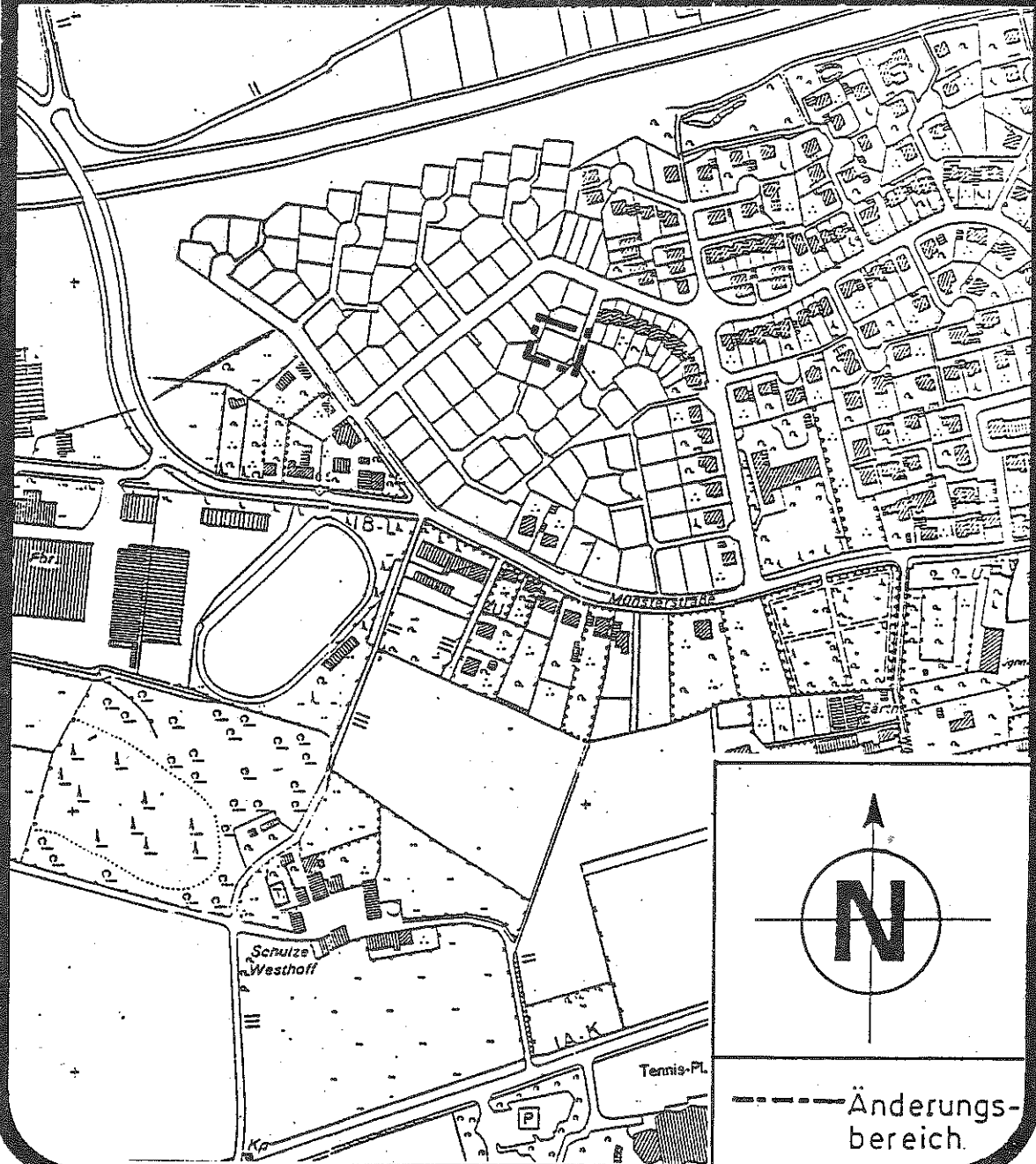
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 23.03.1995


(Richter)

Bürgermeister

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M.1:5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die 6. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12 "Hillgenstohl"